

Wasser

A Allgemeine Tarife **B Ergänzende Bestimmungen** (gültig ab 1.1. 2002)

Anlage 1 **zu den Allgemeinen Bedingungen** **für die Versorgung mit Wasser** **(AVBWasserV)**

Inhaltsverzeichnis

A) Allgemeine Tarife

Seite

1. Tarife	3
1.1 Arbeitspreise	3
1.2 Grundpreise	3
2. Allgemeine Bedingungen	3

B) Ergänzende Bestimmungen

1. Baukostenzuschüsse	5
2. Hausanschlusskosten	6
3. Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze	6
4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage	6
5. Verlegen von Versorgungseinrichtungen	6
6. Nachprüfen von Messeinrichtungen	7
7. Plombenverschlüsse	7
8. Zahlung, Verzug	7
9. Wohnungseigentümergeinschaften und dergl.	7
10. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung	8
11. Fälligkeit	8
12. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	8
13. Auskünfte	8
14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige Zwecke	8
15. Übergangsregelung	8
16. Inkrafttreten	8

A) Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Die N-ERGIE Aktiengesellschaft in Nürnberg – im folgenden N-ERGIE genannt – stellt aufgrund der jeweils geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ und der jeweils geltenden Ergänzenden Bestimmungen einschließlich der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Wasser zu nachstehenden Tarifen zur Verfügung.

Das Entgelt wird errechnet

aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis. Der Arbeitspreis ist der Preis, der für jeden abgenommenen Kubikmeter (m³) Wasser zu bezahlen ist.

Der Grundpreis ist ein Jahrespreis. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler voll zu bezahlen, auch wenn in einem Abrechnungszeitraum kein Wasser entnommen wird. Bei Verbundzählern ist für jeden eingebauten Wasserzähler der Grundpreis entsprechend der Nenngröße zu entrichten.

- | | | |
|-------------------|---|--|
| 1. Tarife | } | hierfür sind die im aktuellen Wasserpreisblatt der N-ERGIE jeweils aufgeführten Preise maßgebend |
| 1.1 Arbeitspreise | | |
| 1.2 Grundpreise | | |

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und Abrechnung sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) geregelt.
- 2.2 Der Abrechnungszeitraum läuft von Ablesung zu Ablesung und beträgt in der Regel ein Jahr (365 Tage). Die Zahl der Abrechnungstage wird in der Rechnung angegeben.

Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum wird der Grundpreis zeitanteilig in Rechnung gestellt.

- 2.3 Auf die Jahresabrechnung werden gemäß § 25 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) Teilbeträge (Abschlagszahlungen) erhoben. Das Einfordern eines Teilbetrages gilt als Rechnung.
- 2.4 Ein sich aus der Jahresabrechnung nach Abzug der Abschlagszahlungen ergebender Mehr- oder Minderbetrag wird mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet oder nachgefordert. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet. Nachforderungen sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

- 2.5 Änderungen der Allgemeinen Tarife und Bedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- 2.6 Allgemeine Tarifänderungen oder eine Änderung der Umsatzsteuer innerhalb einer Jahresabrechnung werden zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag durchgeführt.
- 2.7 Mit Inkrafttreten dieser vorstehenden „Allgemeinen Tarife“ wird deren bisherige Fassung ungültig.

B) Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 ABVWasserV

- 1.1 Der Anschlussnehmer zahlt an die N-ERGIE für den Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der N-ERGIE bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Versorgungs- und Hauptleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden vorweg die anteilig zuzurechnenden Kosten für Sondervertragskunden, Weiterverteiler und Kunden, für die Reserve-, Zusatz- oder Löschwasser vorgehalten werden muss, abgesetzt.
- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen

- aus einem Anteil für die Erstellungskosten der Anlagen des Versorgungsbereiches und
- einem leistungsbezogenen Anteil für das vorgelagerte Netz.

Bemessung des Kostenanteils für die Erstellungskosten des Versorgungsbereiches:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \cdot K \cdot \frac{M}{\Sigma M}$$

Es bedeuten:

K : Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen innerhalb des Versorgungsbereiches.

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks.

ΣM : Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Versorgungsanlagen angeschlossen werden können.

Die Straßenfrontlängen werden aus den Quadratwurzeln der Grundstücksflächen ermittelt.

Bemessen des leistungsbezogenen Anteils:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,7 \cdot \frac{K}{WM} \cdot wm$$

K : Kosten für die Erstellung oder Erweiterung der Anlagen zur Erhöhung der Lieferkapazität für Hochbehälter, Fall- und Transportleitungen.

WM: Erhöhte Wasserabgabe der N-ERGIE am Spitzentag (m^3/d).

wm : Leistung am Spitzentag für den Anschlussnehmer (m^3/d) gemäß Antrag des Anschlussnehmers auf Wasserbezug unter Berücksichtigung statistischer Verbrauchswerte und der Regeln der Technik.

- 1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

Der Baukostenzuschuss wird nach Absatz 1.3 berechnet.

2. Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses gemäß §10 Abs. 4 AVBWasserV zu tragen. Die N-ERGIE erstellt oder verändert den Anschluss am Verteilungsnetz (ohne Grabarbeiten). Der Anschlussnehmer zahlt die hierfür anfallenden Kosten. Die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage einschließlich aller erforderlichen Grab- und Straßenbauarbeiten ist im Auftrag und auf Kosten des Anschlussnehmers zu erstellen oder zu verändern.

Die N-ERGIE übernimmt die Kosten für den Unterhalt des Hausanschlusses, soweit sie hierzu gemäß §10 Abs. 3 AVBWasserV verpflichtet ist.

Die Kosten für die endgültige Wiederherstellung von Privatgrundstücken und öffentlich gewidmeten Eigentümerwegen sind jedoch in jedem Falle vom Anschlussnehmer/Kunden zu tragen.

3. Hauptabsperrvorrichtung an der Grundstücksgrenze

Überschreitet die Anschlussleitung innerhalb eines Grundstückes eine Länge von 20 m, so kann die N-ERGIE den Einbau der Hauptabsperrvorrichtung gemäß §10 Abs. 1 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze verlangen.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die N-ERGIE bzw. deren Beauftragte. Unter Inbetriebsetzung im Sinne von §13 Abs. 1 AVBWasserV fällt der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme bis zum Zählerausgangsventil. Die Kosten hierfür werden dem Kunden mit dem Verrechnungssatz für $1\frac{1}{2}$ Monteurstunden in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

5. Verlegen von Versorgungseinrichtungen gemäß § 8, § 11, § 18 AVBWasserV

Soweit Anschlussnehmer, Kunde oder Hauseigentümer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 3 AVBWasserV, von Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 AVBWasserV, von Messeinrichtungen gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen haben, werden diese nach dem jeweiligen Aufwand der N-ERGIE in Rechnung gestellt.

6. Nachprüfen von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Verlangt der Kunde die Nachprüfung seiner Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes und ergibt die Nachprüfung, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, so hat der Kunde die Kosten der Prüfung einschließlich aller evtl. damit verbundenen Nebenkosten (z. B. Verpackung, Versicherung, Versand, Auswechseln der Messeinrichtungen) zu tragen.

7. Plombenverschlüsse

Der Kunde haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlungen.

Wurden Plomben mit Einverständnis der N-ERGIE durch einen in das Installateurverzeichnis der N-ERGIE eingetragenen Wasserinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben unentgeltlich.

8. Zahlung, Verzug gemäß § 27 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden

- für die erneute Aufforderung zur Zahlung (Mahnung) die Kosten mit $\frac{1}{10}$ des Verrechnungssatzes für 1 Monteurstunde
- für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte der N-ERGIE je Inkassogang bzw. für eine erforderlich werdende Einstellung gemäß § 33 AVBWasserV der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten

in Rechnung gestellt.

9. Wohnungseigentümergeinschaften und dergl.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 03. 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der N-ERGIE abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der N-ERGIE unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der N-ERGIE auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

10. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV

Für eine sonst erforderlich werdende Einstellung sowie für die Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV wird dem Kunden jeweils der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde berechnet.

11. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die N-ERGIE Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Die übrigen Kostensätze werden nach Rechnungsstellung fällig.

12. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Den vorgenannten Beträgen wird – mit Ausnahme der Kosten gemäß Ziffer 8 – die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

13. Auskünfte

Die N-ERGIE ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Falls die N-ERGIE bei der Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke die Verwendung von Hydrantenstandrohren zulässt, gelten die hierfür maßgebenden Bestimmungen der N-ERGIE.

15. Übergangsregelung für Baukostenzuschuss

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten der AVBWasserV errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss, abweichend von Ziff. 1, nach der bisher gültigen Regelung.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01. 01. 2002 in Kraft.

NOCH FRAGEN? WIR HABEN DIE ANTWORT.

Wir sind in allen Fragen für Sie da.

N-ERGIE Aktiengesellschaft

Am Plärrer 43

90429 Nürnberg

Infoline: 01802 111 444 (nur 6 Cent pro Anruf aus dem Festnetz)

www.n-ergie.de